

Dokumente

Synopse zu den Eckdaten zur Neuordnung der industriellen Metallberufe

(Ausgangsposition — Gesprächsergebnis)

IG Metall

19 Juli 1977

1. Ziel der Ausbildung in den neu zu ordnenden Berufen ist die Facharbeiterqualifikation.

Sie soll den Ausgebildeten befähigen

- nach Beendigung der Berufsausbildung den erlernten Beruf auszuüben,
- sich auf technologische Veränderungen der *Arbeitsplatzstrukturen* und Produktionsmethoden flexibel *und ohne beruflichen Abstieg* einzustellen,
- in unterschiedlichen Betrieben und Branchen aufgrund seiner Qualifikation *als Metallfacharbeiter* tätig werden zu können;
- *die für einen Berufswechsel in andere Bereiche* und für die Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung) *erforderlichen Qualifikationen zu erwerben*

2. Inhalte der Ausbildung und Lernziele sind aus den in Ziffer 1 festgelegten Prinzipien zu entwickeln

Die Ausbildung ist *unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer, methodisch und didaktisch* so zu ordnen, daß ein Hauptschüler ohne zusätzliche Hilfen das Ausbildungsziel erreicht

3. Um diese Ziele der Berufsbildung zu erreichen, wird die Zusammenfassung mehrerer anerkannter Ausbildungsberufe zu *Grundberufen (Arbeitstitel)* aus folgenden Berufsgruppierungen angestrebt.

- feinschlosserische Berufe;
- grobschlosserische Berufe,
- Werkzeugmaschinen-Berufe.

4. Für den zeitlichen Rahmen wird von einer einjährigen beruflichen Grundbildung, *ungeteilt und auf Berufsfeldbreite* sowie einer mindestens zweijährigen Fachausbildung ausgegangen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird aufgefordert, die anerkannten Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von weniger als 3 Jahren, mit Inkrafttreten der Neuordnung und nach einer zu vereinbarenden Übergangsfrist, aufzuheben

5. Die Zuordnung zu Lernorten (Schule, Betrieb, über- und außerbetriebliche Lehrwerkstätten) ergibt sich aus den gemeinsam festgelegten Inhalten.

Gesamtmetall

26 Oktober 1977

1. Ziel der Ausbildung in den neu zu ordnenden Berufen ist die Facharbeiterqualifikation einschließlich des Erwerbs der erforderlichen Berufserfahrung.

Der Ausgebildete soll befähigt sein:

- nach erfolgreichem Abschluß der Berufsausbildung den erlernten Beruf auszuüben,
- sich auf technologische Veränderungen der Arbeitsstrukturen und Produktionsmethoden flexibel einstellen zu können;
- in unterschiedlichen Betrieben und Branchen im erlernten Beruf aufgrund seiner Qualifikationen tätig werden zu können,
- an Maßnahmen der Weiterbildung, Fortbildung und Umschulung teilnehmen zu können.

2. Die Lernziele und die mindestens zu vermittelnden Inhalte der Ausbildung sind aus den in Ziffer 1 festgelegten Prinzipien zu entwickeln

Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß ein Jugendlicher nach erfolgreichem Abschluß der Hauptschule bei Zugrundelegung der erforderlichen Leistungsbereitschaft ohne zusätzliche Hilfen das Ausbildungsziel erreichen kann

Bei Festlegung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsdauer ist von den organisatorischen, pädagogischen und finanziellen Möglichkeiten eines durchschnittlichen Ausbildungsbetriebes auszugehen

3. Um diese Ziele der Berufsbildung zu erreichen, wird eine Neuordnung der in der Anlage genannten, anerkannten Ausbildungsberufe aus folgenden Berufsgruppierungen angestrebt

- feinschlosserische Berufe,
- grobschlosserische Berufe;
- Werkzeugmaschinen-Berufe.

4. Für den zeitlichen Rahmen wird von einer einjährigen beruflichen Grundbildung sowie einer mindestens zweijährigen Fachausbildung ausgegangen. Dabei wird in der beruflichen Grundbildung eine Ausbildungszeit von mindestens 1.200 Stunden für die Vermittlung von fachpraktischen Fertigkeiten und Kenntnissen zugrunde gelegt. In der beruflichen Fachbildung werden 1.200 Stunden pro Jahr für die Vermittlung von fachpraktischen Fertigkeiten und Kenntnissen zugrundegelegt.

Die genannten Stundenzahlen stellen ausschließlich einen technischen Zeitraster für die Arbeit der Sachverständigen dar

5. Die Zuordnung der Lerninhalte zu den Lernorten Schule und Betrieb (einschl. über- und außerbetrieblichen Lehrwerkstätten) ergibt sich aus den gemeinsam festgelegten Inhalten. In die Ausbildungs-

Gesprächsergebnis vom 5. September 1978

1. Ziel der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs 2 BBiG in den neu zu ordnenden Ausbildungsberufen ist die Facharbeiterqualifikation.

Aufgrund dieser Ausbildung soll der Ausgebildete befähigt sein:

- in unterschiedlichen Betrieben und Branchen den erlernten Beruf auszuüben sowie — ggf nach Aneignung fehlender Fertigkeiten — artverwandte Fachbertätigkeiten ausführen zu können;
- sich auf neue Arbeitsstrukturen, Produktionsmethoden und Technologien flexibel einstellen zu können mit dem Ziel, die berufliche Qualifikation zu erhalten,
- an Maßnahmen der Weiterbildung, Fortbildung und Umschulung teilnehmen zu können, um die berufliche Qualifikation und Beweglichkeit zu sichern.

2. Die Lernziele und die mindestens zu vermittelnden Inhalte der Ausbildung sind aus den in Ziffer 1 festgelegten Prinzipien zu entwickeln

Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß ein Auszubildender nach Absolvierung der Abschlußklasse der Hauptschule ohne zusätzliche Hilfen¹ das Ausbildungsziel erreichen kann.

3. Bei der Neuordnung der industriellen Metallberufe sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 BBiG die organisatorischen sowie die arbeits- und berufs-pädagogischen Voraussetzungen der Ausbildungsbetriebe zu berücksichtigen.

4. Um diese Zielsetzung zu erreichen, wird eine Neuordnung der anerkannten Ausbildungsberufe aus folgenden Berufsgruppierungen angestrebt

- feinschlosserische Berufe;
- grobschlosserische Berufe,
- Werkzeugmaschinen-Berufe

Dabei sollten alle Möglichkeiten einer Zusammenfassung genutzt werden

5. Für den zeitlichen Rahmen wird von einer einjährigen beruflichen Grundbildung auf Berufsfeldbreite² sowie einer mindestens zweijährigen Fachausbildung ausgegangen

	<p>ordnung gemäß § 25 BBiG werden diejenigen Ausbildungsinhalte aufgenommen, die vom Lernort Betrieb zu vermitteln sind. Für ihre Vermittlung trägt der Auszubildende die Verantwortung.</p>	<p>Die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Ausbildungszeit ist von den Sachverständigen festzustellen.</p> <p>Dabei sind die durchschnittlichen Ausfalltage für Urlaub, Feiertage, Krankheit, vorgezogene Prüfungstermine, sonstige Bildungsmaßnahmen und andere Ausfallzeiten zu berücksichtigen</p> <p>Bei der beruflichen Grundbildung ist von drei Ausbildungstagen im Betrieb und zwei Berufsschultagen je Schulwoche auszugehen.</p> <p>Darauf aufbauend folgt die berufliche Fachbildung, für die nach den Schulgesetzen der Länder bis zu zwölf Berufsschulstunden je Schulwoche vorgesehen sind. Die Sachverständigen haben von zwei Berufsschultagen je Schulwoche auszugehen</p> <p>Die genannten Zeiten stellen ausschließlich einen technischen Zeitraster für die Arbeit der Sachverständigen dar. Die Organisation des Berufsschulunterrichts und die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Berufsschultage richten sich nach den Vorschriften der Länder.</p>
<p>6. Beide Organisationen treten dafür ein, daß Sonderregelungen für die Berufsbildung Behinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (§ 48 BBiG) — gemeinsam mit dem „Ausschuß für Fragen der Behinderten“ (§ 20 APlFG) — bundeseinheitlich geregelt werden und der Geltungsbereich solcher Regelungen auf besondere Einrichtungen für Behinderte begrenzt wird</p> <p>Bereits bestehende Regelungen der zuständigen Stellen sollen, nachdem Einvernehmen über bundeseinheitliche Regelungen erreicht ist, durch diese abgelöst werden.</p>	<p>6. Beide Organisationen treten dafür ein, daß das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Rahmen von Modellversuchen prüft, ob und ggf. welche betriebliche Bildungsmaßnahmen für Jugendliche mit abweichendem Lernverhalten (Arbeitstitel) eingerichtet werden sollten. Beide Organisationen sind an Konzeptionen, Durchführung und Auswertung dieser Modellversuche zu beteiligen.</p>	<p>6. Die Zuordnung zu den Lernorten Schule und Betrieb (einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsstätten) ergibt sich aus den gemeinsam festgelegten Ausbildungsinhalten</p> <p>Gemäß § 25 BBiG werden — unbeschadet der notwendigen Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen — in die Ausbildungsordnungen diejenigen Ausbildungsinhalte aufgenommen, die vom Ausbildungsbetrieb zu vermitteln sind.</p>
<p>7. Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Erwägungen nehmen Sachverständige der Arbeitgeber und der Gewerkschaften — unter Federführung des BIBB — unmittelbar Gespräche auf.</p>	<p>7. Sachverständige der Arbeitgeber und der Gewerkschaften nehmen unter Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung unmittelbar Gespräche auf, um eine Neuordnung gemäß den „Eckdaten“ zu verwirklichen</p>	<p>7. Ausbildungsstand bzw. Ausbildungserfolg werden durch Zwischenprüfung(-en) gemäß § 42 BBiG und die Abschlußprüfung gemäß § 34 und § 35 BBiG festgestellt und nachgewiesen. Die Sachverständigen haben die entsprechenden Prüfungsanforderungen gemäß § 25 BBiG nach den in Ziffer 2 festgelegten Ausbildungsinhalten zu erarbeiten</p>
<p>8. Es besteht Übereinstimmung, daß es für die Arbeit der Sachverständigen erforderlich ist, in der 1. Phase alle in den nachstehenden Arbeitsmaterialien aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Berufsgruppen: feinschlosserische, grobschlosserische Berufe und Werkzeugmaschinen-Berufe aufzunehmen, auf ihre Bedeutung für die Erreichung des in Punkt 1 genannten Ausbildungszieles zu beurteilen, lernzielorientiert zu ordnen und nach inhaltlichen Gemeinsamkeiten sachlich und zeitlich zusammenzufassen.</p> <p>Als Arbeitsmaterialien sind zu berücksichtigen: vorliegende Entwürfe von Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrpläne für das Berufsfeld Metall; die geltenden Ordnungsmittel für die bestehenden Berufe</p>	<p>8. Es besteht Übereinstimmung, daß es für die Arbeit der Sachverständigen erforderlich ist, in der 1. Phase alle in den nachstehenden Arbeitsmaterialien aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Berufsgruppen: feinschlosserische, grobschlosserische Berufe und Werkzeugmaschinen-Berufe auf ihre Bedeutung für die Erreichung des in Punkt 1 genannten Ausbildungszieles unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Bedingungen zu beurteilen, lernzielorientiert zu ordnen und — soweit möglich — nach inhaltlichen Gemeinsamkeiten sachlich und zeitlich zusammenzufassen</p> <p>Als Arbeitsmaterialien sind zu berücksichtigen vorliegende Entwürfe von Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrpläne für das Berufsfeld Metall;</p>	<p>8. Beide Organisationen treten dafür ein, daß das BIBB im Rahmen von Modellversuchen prüft, ob und gegebenenfalls welche betrieblichen Bildungsmaßnahmen für behinderte und lernbeeinträchtigte Jugendliche (Jugendliche mit abweichendem Lernverhalten) eingerichtet werden sollten. Beide Organisationen sind an Konzeption, Durchführung und Auswertung dieser Modellversuche zu beteiligen.</p> <p>Beide Organisationen treten weiter dafür ein, daß Sonderregelungen für die Berufsausbildung Behinderter durch Empfehlungen des Ausschusses für Fragen Behinderter nach § 20 APlFG weitgehend vereinheitlicht werden sollten</p> <p>Beide Organisationen wirken in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, daß bei Regelungen der zuständigen Stellen gemäß § 48 BBiG für die industriellen Metallberufe berücksichtigt wird, daß beide Or-</p>

sowie
Ergebnisse von Modellversuchen.

9. Sobald die Arbeit der Sachverständigen zu einem gemeinsamen Ergebnis geführt hat, wird der Bundesminister für Wirtschaft aufgefordert, einen Projektantrag beim „Koordinierungsausschuß für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen“ zu stellen.

10. Soweit die Arbeit der Sachverständigen nicht zu den mit diesen Eckdaten angestrebten Zielen führt oder kein Einvernehmen hergestellt wird, treten die von Gesamtmetall und der IG Metall benannten Kommissionsmitglieder erneut zusammen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

11. *Die gemeinsame Erklärung beider Organisationen zu „Eckdaten für die Entwicklung einer Konzeption zur Neuordnung der Metallberufe“ bedeutet keine Festlegung für die Endfassung der Ausbildungsordnung* Eine abschließende Zustimmung beider Organisationen kann erst erfolgen, wenn ein übereinstimmendes Ergebnis der Arbeit der Sachverständigen vorliegt.

die geltenden Ordnungsmittel für die bestehenden Berufe
sowie
Ergebnisse von Modellversuchen und Betriebserkundungen

9. Sobald die Arbeit der Sachverständigen zu einem gemeinsamen Ergebnis geführt hat wird der Bundesminister für Wirtschaft aufgefordert, auf der Basis des gemeinsamen Ergebnisses einen Projektantrag beim „Koordinierungsausschuß für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen“ zu stellen

10. Soweit die Arbeit der Sachverständigen nicht zu den mit diesen Eckdaten angestrebten Zielen führt oder kein Einvernehmen hergestellt wird, treten die von Gesamtmetall und der IG Metall benannten Kommissionsmitglieder erneut zusammen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

11. Eine abschließende Zustimmung beider Organisationen zur Neuordnung der Metallberufe kann erst erfolgen, wenn ein übereinstimmendes Ergebnis der Arbeit der Sachverständigen vorliegt. Die Vorstände beider Organisationen werden ein übereinstimmendes Ergebnis ihren Organisationen zur Annahme empfehlen

12. Beide Organisationen werden sich dafür einsetzen, daß für die Einführung der neuen Ausbildungsberufe eine Übergangszeit von 5 Jahren vorgesehen wird.

organisationen im Rahmen des BIBB an der Durchführung von Modellversuchen gemäß Absatz 1 zur Vereinheitlichung derartiger Ausbildungsgänge beteiligt sind

9. Das Bundesinstitut für Berufsbildung wird im Zusammenhang mit Modellversuchen gemäß Punkt 8 Abs. 1 aufgefordert, die anerkannten Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von weniger als drei Jahren zu analysieren.

Die IG Metall fordert, die anerkannten Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von weniger als 3 Jahren, mit Inkrafttreten der Neuordnung und nach einer zu vereinbarenden Übergangsfrist, aufzuheben.

Gesamtmetall spricht sich für eine Beibehaltung und Fortgeltung der anerkannten Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von weniger als 3 Jahren aus.

10. Nach Verabschiedung der „Eckdaten“ nehmen Sachverständige der Arbeitgeber und der Gewerkschaften — unter Federführung des BIBB — unverzüglich Gespräche auf, um eine Neuordnung gemäß den „Eckdaten“ zu verwirklichen.

11. Es besteht Übereinstimmung, daß es für die Arbeit der Sachverständigen erforderlich ist, in der 1. Phase alle in den nachstehenden Arbeitsmaterialien aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Berufsgruppen: feinschlosserische Berufe, grobschlosserische Berufe und Werkzeugmaschinen-Berufe auf ihre Bedeutung für die Erreichung des in Punkt 1 genannten Ausbildungszieles — unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 und 3 genannten Bedingungen — zu beurteilen, lernzielorientiert zu ordnen und — soweit möglich — nach inhaltlichen Gemeinsamkeiten sachlich und zeitlich zusammenzufassen

Als Arbeitsmaterialien sind zu berücksichtigen:

- vorliegende Entwürfe von Ausbildungsordnungen;
- Rahmenlehrpläne für das Berufsfeld Metall;
- die geltenden Ordnungsmittel für die in der Anlage genannten Berufe
sowie
- Ergebnisse von Modellversuchen und Betriebserkundungen.

12. Sobald die Arbeit der Sachverständigen zu einem gemeinsamen Ergebnis geführt hat, werden beide Organisationen den Bundesminister für Wirtschaft auffordern, auf der Basis des gemeinsamen Ergebnisses einen Projektantrag beim „Koordinierungsausschuß für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen“ zu stellen.

13. Soweit die Arbeit der Sachverständigen nicht zu den mit diesen Eckdaten angestrebten Zielen führt oder kein Einvernehmen hergestellt wird, treten die von Gesamtmetall und der IG Metall benannten Kommissionsmitglieder erneut zusammen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

14. Eine abschließende Zustimmung beider Organisationen zur Neuordnung der

industriellen Metallberufe kann erst erfolgen, wenn der Bundesminister für Wirtschaft die Entwürfe der entsprechenden Rechtsverordnungen vorgelegt hat.

15. Beide Organisationen gehen davon aus, daß für die Einführung der neuen Ausbildungsberufe eine Übergangszeit von 3—5 Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnungen vorgesehen wird

16. IG Metall und Gesamtmetall setzen sich dafür ein, daß der Inhalt dieser Vereinbarung auch vom DGB und den übrigen von der Neuordnung der Metallberufe betroffenen Einzelgewerkschaften einerseits, sowie von den im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) zusammenwirkenden Spitzenverbände (einschließlich der von der Neuordnung der industriellen Metallberufe betroffenen Fachverbände) andererseits getragen wird.

¹ „Ohne zusätzliche Hilfen“ bedeutet, daß von solchen Ausbildungsmaßnahmen und -mitteln ausgegangen wird, die heute in der Regel für alle Auszubildenden mit diesem Eingangsniveau zur Anwendung kommen

² Die Festlegung des (der) Berufsfeldes(-er), die Abgrenzung der jeweiligen Berufsfeldbreite und die Zuordnung der Ausbildungsberufe, sind von den Sachverständigen vorzuschlagen

Jürgen Kutscha

Zum Problem der Ermittlung kaufmännischer Grundfunktionen

Eine Aufgabe handlungsbezogener Qualifikationsforschung

Im Rahmen des Forschungsprojektes *Neustrukturierung der kaufmännischen Ausbildungsberufe* sind Überlegungen angestellt worden, *ob* und *wie* Grundfunktionen für eine curriculare Strategie im Berufsfeld *Wirtschaft und Verwaltung* ermittelt werden können [1]. Um eine erste hypothetische Beantwortung dieser Fragen zuzulassen, müssen zuvor einige Aspekte beruflicher Bildungsprozesse beleuchtet werden.

Ziele der beruflichen Ausbildung

Nach wie vor ist angestrebtes Ziel der Berufsausbildung die *Berufsfähigkeit*. Für die Ausbildung heißt das, daß ein Auszubildender, der nach Abschluß der Ausbildung in der Wirtschaft Aufstiegschancen haben und auch wahrnehmen möchte, befähigt werden muß

1. Situationen zu erkennen, zu analysieren und Lösungen anzugeben; Erfahrungen in Lernprozesse umzusetzen (Entwicklung der *Erfahrungs- und Wahrnehmungsfähigkeit*)
2. Arbeitsabläufe nachzuvollziehen und planmäßig zu gestalten (Aneignung und Anwendung von *Verfahrenswissen*)
3. wirtschaftlich, d. h. kosten- und qualitätsbewußt, planmäßig und selbstverantwortlich zu handeln (Verfügung über *Anwendungswissen*)
4. notwendige Informationen zu beschaffen und auszuwerten (Aneignung und Anwendung von *Verfügungswissen*)
5. Kreativität zu entwickeln, d. h. auch ungewöhnliche Lösungswege zu finden, abzuwägen, zu überprüfen und durchzuführen.